



Bonn, Januar 2016

AhD Newsletter Nr.: 1/2016

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:
Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

Neueste Rechtsprechung

Verfassungsbeschwerde zum Auskunftsanspruch der Presse gegen Bundesbehörden nicht zur Entscheidung angenommen

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2015 1 BvR 1452/13

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte unter anderem entschieden, dass Auskunftsansprüche gegen Bundesbehörden nicht auf die Landespressegesetze gestützt werden könnten. Die Kammer des Bundesverfassungsgerichts hat in diesem Zusammenhang dahinstehen lassen, auf welcher Rechtsgrundlage solche Ansprüche beruhen. Der Beschwerdeführer sei jedenfalls im Ergebnis nicht in seinen Grundrechten verletzt. Denn solange auch die Landespressegesetze keine entsprechenden Ansprüche gewähren, sei für eine Verletzung der Pressefreiheit nichts ersichtlich. Die Landespressegesetze gewährten nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen.

In dem fraglichen Verfahren hatte der Beschwerdeführer, ein Journalist, beim Bundesnachrichtendienst Auskunft über die NS-Vergangenheit der hauptamtlichen und der inoffiziellen Mitarbeiter beantragt. Die Untätigkeitsklage des Beschwerdeführers habe das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz abgewiesen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dahinstehen kann die Frage, ob die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Regelung des Presserechts auch Auskunftspflichten gegenüber Bundesbehörden begründen könnten oder ob solche Regelungen dem Bundesgesetzgeber vorbehalten seien. Es könne auch offen bleiben, ob ein Auskunftsanspruch unter Rückgriff auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden könne und wie weit dieser gegebenenfalls reiche.

Die Auskunftsansprüche in den Landespressegesetzen verschafften nur Zugang zu solchen Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden seien. Die landesrechtlichen Anspruchsgrundlagen enthielten aber keinen Anspruch auf Informationen oder sonstiges Material, das die betreffende Behörde sich selbst erst beschaffen müsse. Auch das Informationsfreiheitsrecht ermögliche im Rahmen seines Anwendungsbereichs nur Zugang zu tatsächlich vorhandenen Informationen. Wird ein solcher auf Informationsbeschaffung gerichteter Auskunftsanspruch von den Gerichten nicht zugesprochen, würden Grundrechte folglich nicht offensichtlich verkannt.

Anträge auf einstweilige Anordnung gegen das Tarifeinheitsgesetz erfolglos

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2015 1 BvR 1571/15; 1 BvR 1582/15; 1 BvR 1588/15

Mit diesem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts drei Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Tarifeinheitsgesetz abgelehnt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die Anträge zwar zulässig, aber unbegründet.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG könne das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten sei. Bei einer solchen Entscheidung blieben die Erfolgsaussichten der Hauptsache außer Betracht. Das Bundesverfassungsgericht beschränke sich auf eine Folgenabwägung für den Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache; hierfür gelte ein strenger Maßstab. Solle der weitere Vollzug eines bereits in Kraft getretenen Gesetzes ausgesetzt werden, erhöhe sich diese Hürde noch. Von der Möglichkeit des Erlasses einstweiliger Anordnungen dürfe nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden, weil sie einen erheblichen Eingriff in die originäre Zuständigkeit des Gesetzgebers darstelle.

Von entscheidender Bedeutung sei daher, ob die bei Fortgeltung des Gesetzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache eintretenden Nachteile irreversibel oder nur sehr schwer revidierbar seien. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung könne im Falle des Tarifeinheitsgesetzes nur in Betracht kommen, wenn absehbar sei, dass den Beschwerdeführern bei Fortgeltung der angegriffenen Vorschriften bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Aushandeln von Tarifverträgen als wesentlicher Zweck von Koalitionen im Sinne von Art. 9 GG auf längere Sicht unmöglich würde. Eine einstweilige Anordnung könne dann geboten sein, wenn sich die Fortgeltung der angegriffenen Regelungen bereits so auf den Mitgliederbestand einer Gewerkschaft auswirke, dass ihre Tariffähigkeit in Frage stünde. Das sei im vorliegenden Fall jedoch nicht feststellbar.

So sei nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführer bis zur Entscheidung in der Hauptsache, die das Bundesverfassungsgericht bis Ende 2016 anstrebt, gravierende, kaum revidierbare oder irreversible Nachteile zu erleiden hätten. Soweit die Beschwerdeführer ihre tarifpolitische Verhandlungsmacht durch das Tarifeinheitsgesetz geschwächt sähen,

liege darin zwar ein Nachteil. Die tarifpolitische Betätigung an sich werde durch das angegriffene Gesetz aber nicht untersagt.

Es sei nicht absehbar, inwieweit es im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache tatsächlich in einem Ausmaß zur Anwendung der angegriffenen Kollisionsregel des § 4a des Tarifvertragsgesetzes komme, das eine einstweilige Anordnung unabdingbar erscheinen lasse. Zwar könne auch schon in diesem Zeitraum ein Kollisionsfall eintreten. Die Tarifvertragsparteien hätten aber unterschiedliche tarifpolitische Möglichkeiten, das zu vermeiden. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass verdrängte Tarifverträge auch für die Vergangenheit Geltung beanspruchen könnten, sofern die angegriffene Kollisionsregel für nichtig erklärt werden sollte.

Auch seien irreversible oder existenzgefährdende Veränderungen im Mitgliederbestand jedenfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache weder hinreichend konkret zu erwarten noch zwingend. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführer in ihrer Tariffähigkeit und damit in ihrer tarifpolitischen Existenz ernstlich gefährdet wären.

Schließlich bleibe es den Beschwerdeführern unbenommen, bei einer erheblichen Änderung der tatsächlichen Umstände erneut einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen. Die Sicherungsfunktion der einstweiligen Anordnung könne es sogar rechtfertigen, dass der Senat ohne entsprechenden Antrag der Beschwerdeführer eine solche von Amts wegen erlasse.

Dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich auf die Betrachtung der Situation bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Die jetzige Begründung lässt eine Mutmaßung, wie die Entscheidung in der Hauptsache ausfallen könnte, nicht zu. Das Ergebnis ist völlig offen.

Verfassungsbeschwerden gegen das Sächsische Besoldungsgesetz ohne Erfolg

Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 2 BvR 413/15 u.a.

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat insgesamt 11 Verfassungsbeschwerden gegen Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie gegen hierzu ergangene verwaltungsgerichtliche Urteile nicht zur Entscheidung angenommen. Nach dem neuen sächsischen Besoldungsrecht wird das Grundgehalt der A-Besoldung anhand der tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistungen bemessen. Eine bestehende Stufenzuordnung nach dem bisher maßgeblichen Besoldungsdienstalter bleibt jedoch erhalten.

Der Beschwerdeführer des Verfahrens 2 BvR 413/15 hatte im Dezember 2009 einen Anspruch auf Gewährung des Grundgehalts aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ab dem 1. Januar 2006 geltend gemacht. Zur Begründung hatte er ausgeführt, dass die besoldungsrechtliche Ersteinstufung nach dem Lebensalter und der nachfolgende Stufenaufstieg nach dem Dienstalter eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters und damit einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstellten.

Während des Revisionsverfahrens erließ der Landesgesetzgeber das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 18. Dezember 2013 mit Rückwirkung zum 1. September 2006. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage daraufhin im Wesentlichen ab; es sprach dem Beschwerdeführer lediglich nach § 15 Abs. 2 AGG einen Teilbetrag von 50 € für den Zeitraum vom 18. August (Inkrafttreten des AGG) bis 31. August 2006 zu.

Nach Auffassung der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts verstößt die angegriffene rückwirkende Neuregelung der sächsischen Beamtenbesoldung nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Das neu gefasste Sächsische Besoldungsrecht entfalte keine belastende Wirkung. Es schaffe ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem. Die vorherige an Besoldungsdienstalter oder Lebensalter ausgerichtete Stufenzuordnung sei durch eine altersunabhängige, an beruflichen Erfahrungszeiten orientierte Zuordnung ersetzt worden. Eine rechtsbeeinträchtigende Wirkung gehe damit nicht einher. Auch bei isolierter Betrachtung der Überleitungsregelung seien nachteilige Auswirkungen nicht festzustellen. Dem Beschwerdeführer sei nicht rückwirkend ein Anspruch auf höhere Besoldung entzogen worden. Die Art der Beseitigung eines altersdiskriminierenden Besoldungssystems könne der Gesetzgeber wählen, soweit mehrere Lösungen denkbar und verfassungsrechtlich zulässig seien. Dass der sächsische Landesgesetzgeber sich für ein an der Berufserfahrung ausgerichtetes Besoldungssystem entschieden habe, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die Stichtags- und Überleitungsregelung nach § 80 des Sächsischen Besoldungsgesetzes verstoße weder gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Die beanstandete Stichtags- und Überleitungsregelung bewege sich im verfassungsrechtlichen Rahmen. Der Landesgesetzgeber habe die Stichtags- und Überleitungsregelung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für erforderlich gehalten. Im Übrigen verlange der Grundsatz der Rechtssicherheit klare schematische Entscheidungen über die zeitliche Abgrenzung zwischen altem und neuem Recht. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers sei daher sachgerecht. Die Koppelung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Stichtags- und Überleitungsregelung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Föderalismusreform, mithin an den Zeitpunkt des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder, sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

Schließlich liege in der Nichtvorlage des Verfahrens an den Europäischen Gerichtshof nach § 267 Abs. 3 AEUV kein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Nicht jede Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht stelle zugleich einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht prüfe nur, ob die Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsregel des Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht mehr verständlich erscheine und offensichtlich unhaltbar sei. Das sei hier nicht der Fall. Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen, nach der die rückwirkende Inkraftsetzung einer unionskonformen Regelung eine zulässige Form der Wiedergutmachung darstelle.

Bezüge sächsischer Beamter der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 verfassungswidrig

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2015
2 BvL 19/09; 2 BvL 20/09; 2 BvL 5/13; 2 BvL 20/14**

Mit diesem Beschluss, der an das Urteil vom 5. Mai 2015 zur R-Besoldung anknüpft, hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts über vier Richtervorlagen zur Beamtenbesoldung entschieden.

Prüfungsmaßstab waren die im Urteil vom 5. Mai 2015 entwickelten Kriterien. Die Prüfung unter Anwendung dieser Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 evident unzureichend waren. Indizien für die evidente Unangemessenheit der Alimentation ergeben sich aus einer Gegenüberstellung der Anpassung der Besoldung mit der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst sowie des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex in Sachsen. Von 1997 bis 2011 sei die Entwicklung der Besoldung der Beamten um 5,5 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 7,79 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 6,09 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Somit bestehe die Vermutung, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 das Mindestmaß amtsangemessener Alimentation unterschritten hätten.

Bei der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien habe sich diese Vermutung erhärtet. Die Ämter der Besoldungsgruppe A 10 stellten gesteigerte Anforderungen an den beruflichen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber. In die Gesamtbetrachtung seien auch die spürbaren Einschnitte in den Bereichen Beihilfe und Versorgung einzubeziehen. Schließlich werde diese Vermutung durch Gegenüberstellungen mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes bekräftigt.

Kollidierendes Verfassungsrecht stehe der Einschätzung, die angegriffene Besoldung sei evident unangemessen, nicht entgegen. Wesentliche Ursache für die Unteralimentation sei die vollständige Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011, die ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich auf fiskalischen Erwägungen beruhe. Die Gesetzesbegründung lasse nicht hinreichend deutlich erkennen, dass diese Maßnahme Teil eines Gesamtkonzepts zur Haushaltskonsolidierung und aufgrund einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen gerechtfertigt gewesen sei.

Die Bedeutung dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt unter anderem darin, dass das Gericht die in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 entwickelten Kriterien zur R-Besoldung ausdrücklich auch auf den Bereich der A-Besoldung erstreckt.

Aktuelle Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in Bund und Ländern

Nach dem diesjährigen Tarifabschluss zwischen der TdL und den Gewerkschaften dbb-tarifunion und ver.di vom 28. März 2015, wonach die Entgelte zum 1. März 2015 um 2,1 % und zum 1. März 2016 um weitere 2,3 %, mindestens um 75,00 €, erhöht wurden, ist die Frage der Umsetzung dieses Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in den Ländern inzwischen erledigt. In einigen Ländern sind die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren aber erst vor kurzem zum Abschluss gekommen.

Aus der Sicht der AhD unerfreulich bleibt neben der Mindestbetragsregelung von 75,00 € für 2016 vor allem der Umstand, dass die Besoldungserhöhung in immerhin neun Ländern nicht zeitgleich mit der Tarifierhöhung, sondern zumeist mehrere Monate später erfolgt ist. In Baden-Württemberg beispielsweise ist die Besoldungserhöhung für den höheren Dienst erst mit achtmonatiger Verzögerung gegenüber der Tarifierhöhung in Kraft getreten, nämlich zum 1. November 2015. Das bedeutet, dass von dem Tarifierhöhungszeitraum von 10 Monaten im Jahr 2015 bei den Beamten des höheren Dienstes überhaupt nur zwei Monate wirksam würden. Auf das Kalenderjahr bezogen bedeutet das, dass nur 20 % des eigentlichen Erhöhungsvolumens bei den Beamten des höheren Dienstes ankämen. Das ist ein nicht hinnehmbarer Zustand, auch wenn die Besoldungstabelle in ihrer vorherigen Struktur am Ende des Jahres formal wiederhergestellt ist.

Zur Situation in den **einzelnen Ländern** ist aktuell Folgendes zu berichten:

In **Baden-Württemberg** ist man gegenwärtig mit der Schaffung von Vorschriften befasst, die den besonderen Anforderungen Rechnung tragen sollen, die durch den großen Zustrom von Flüchtlingen in bisher ungekannter Anzahl verursacht werden. Da in Teilbereichen der öffentlichen Verwaltung wegen dieser Situation erheblicher Personalmehrbedarf entstanden ist bzw. noch entstehen wird, gilt es, auch für Beamte Möglichkeiten zu schaffen, über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus im Dienst zu bleiben oder zwar in den Ruhestand zu treten, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses weiterhin im öffentlichen Dienst tätig zu bleiben. Für den letztgenannten Fall stellt sich die Frage der Anrechnung des zusätzlichen Entgelts (Verwendungseinkommen) auf das Ruhegehalt. Hierzu ist in Baden-Württemberg beabsichtigt, diese Anrechnung abzuschaffen, um die politisch gewollte Tätigkeit geeigneter Kräfte auch entsprechend attraktiv zu gestalten.

Im Übrigen bleibt es bis auf Weiteres dabei, dass die Eingangsbesoldung für den höheren Dienst (Besoldungsgruppen A 13 und R 1) für die Dauer von drei Jahren um 8 % abgesenkt wird, für den gehobenen Dienst um 4 %. Diese Situation hat die AhD zum Anlass für ein entsprechendes Schreiben an den Finanzminister von Baden-Württemberg genommen. Sie hat darin eine sofortige Abschaffung dieser zusätzlichen Kürzung der Eingangsbesoldung gefordert.

In **Bayern** hat der Finanzminister sogleich nach Vorliegen des Tarifiergebnisses erklärt, dieses Ergebnis werde in vollem Umfang auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen. Das ist dann zügig geschehen. Die Dienst- und Versor-

gungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sind demgemäß im Jahre 2015 rückwirkend zum 1. März um 2,1 % erhöht worden und werden zum 1. März 2016 um weitere 2,3 % erhöht. Für die zum 1. März 2016 anstehende Besoldungsanpassung gilt auch der für den Tarifbereich vereinbarte Mindestbetrag von 75,00 €. Die Auszahlung der erhöhten Besoldung bzw. Versorgung ist bereits ab 1. Juni 2015 erfolgt. Das entsprechende Gesetz ist seit 1. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig mit der diesjährigen Besoldungsanpassung sind alle Stellenzulagen, die bisher eingefroren waren und daher an linearen Erhöhungen nicht teilgenommen haben, dynamisiert worden. Das gilt auch für die sog. Ministerialzulage, die seit 1975 bei Besoldungsanpassungen nicht mehr erhöht worden ist.

Des Weiteren ist aus Bayern zu berichten, dass im neuen Haushalt der ansehnliche Betrag von 10 Millionen € für Stellenhebungen zur Verfügung gestellt wird. Dadurch wird der Stellenkegel in den einzelnen Laufbahnen zum Teil deutlich verbessert. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit den Bestrebungen Bayerns zu sehen, den öffentlichen Dienst mittel- und langfristige für junge Leute interessant und attraktiv zu gestalten. Maßgeblicher Ausgangspunkt für diese Bestrebungen sind der demographische Wandel und die damit einhergehende Schwierigkeit, künftig genügend qualifiziertes Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Nachwuchsgewinnung ist für Bayern eine zentrale Aufgabe des öffentlichen Dienstes für die kommenden Jahre. Im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft könne der öffentliche Dienst mit Geld nur begrenzt punkten. Starke Wirtschaftsunternehmen könnten regelmäßig höhere Gehälter zahlen als der öffentliche Dienst. Dieser müsse daher durch andere Faktoren attraktiv erscheinen, z.B. im Bereich der Gestaltung der Arbeitszeit, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie usw. So befindet sich ein Gesetzentwurf im Gesetzgebungsverfahren, der eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Gegenstand hat. Unter anderem ist vorgesehen, die Möglichkeiten, ein sog. Sabbatjahr zu nehmen, deutlich zu erleichtern. So soll der Gesamtzeitraum (Ansparphase plus eigentliches Sabbatjahr) auf insgesamt bis zu zehn Jahre verlängert werden. Auch im Bereich Altersteilzeit sind Erleichterungen beabsichtigt. So soll eine Möglichkeit zur Kombination von Antragsaltersgrenze (in Bayern gegenwärtig 64 Jahre) mit der Altersteilzeit im Blockmodell geschaffen werden. Dadurch kann vermehrt ein früherer Übergang in den Ruhestand in Anspruch genommen werden. Schließlich ist vorgesehen, die Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit zu präzisieren und an die Erfordernisse der Rechtsprechung anzupassen. Dementsprechend soll die Besoldung für solche Fälle erhöht werden.

Nachdem im Land **Berlin** zunächst noch unklar war, wie das Tarifergebnis des Jahres 2015 auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen sei, ist mit Blick auf das bisher im Verhältnis zum Bund und zu den übrigen Ländern ausgesprochen ungünstige Besoldungs- und Versorgungsniveau politisch entschieden worden, Besoldung und Versorgung zum 1. August 2015 um 3 % anzuheben. Ein unmittelbarer Bezug zur Tarifrunde 2015 besteht damit nicht. Inzwischen ist zur Frage künftiger Besoldungsanpassungen politisch entschieden worden, in den Jahren 2016 und 2017 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vorzunehmen, die jeweils um 0,5 % über der Tarifierhöhung (abzüglich 0,2 % für die Versorgungsrücklage) liegen.

Da im Land Berlin im September 2016 die nächste Wahl zum Abgeordnetenhaus stattfindet, ist mit bedeutsamen Maßnahmen in den Bereichen Beamtenrecht, Besoldungs-

recht und Versorgungsrecht in den kommenden Monaten nicht mehr zu rechnen. Lediglich die Anhebung der Altersgrenze, die im Land Berlin noch immer unverändert ist, wird möglicherweise noch vorgenommen. Im Übrigen wird es Änderungen nur noch geben, um einem für Teilbereiche der öffentlichen Verwaltung entstehenden erhöhten Personalbedarf, der seine Ursache in dem unerwartet hohen Zuzug von Flüchtlingen hat, Rechnung zu tragen. So ist daran gedacht, Verwendungseinkommen, die Ruhestandsbeamte durch anderweitige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst erzielen, befristet bis 2018 nicht auf das Ruhegehalt anzurechnen. Eine solche Nichtanrechnung soll sich aber auf Personen beschränken, die tatsächlich in Bereichen eingesetzt sind, in denen die hohen Flüchtlingszahlen einen zusätzlichen Personaleinsatz auch wirklich erfordern.

Das Land **Brandenburg**, das vor einiger Zeit ein ganzes Paket komplett neuer Landesgesetze zur Ablösung des bis dahin noch fortgeltenden Bundesrechts im Bereich des gesamten Beamtenrechts in Kraft gesetzt hat, ist weiterhin damit beschäftigt, ein sogenanntes „Bereinigungsgesetz“ durch die parlamentarischen Beratungen zu bringen und zu verabschieden.

Mit Blick auf die auch in einigen Bereichen der Verwaltung des Landes Brandenburg angespannte Lage, hervorgerufen durch die hohen Flüchtlingszahlen, besteht der Wunsch, vermehrt Ruheständler für die Wahrnehmung entsprechender Verwaltungsaufgaben einzusetzen. Um eine solche Tätigkeit für den betreffenden Personenkreis attraktiv zu machen, soll das Beamtenversorgungsrecht dahin geändert werden, dass sog. Verwendungseinkommen aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst generell nicht mehr auf das Ruhegehalt angerechnet werden. Diese Nichtanrechnung setzt aber nicht voraus, dass es sich um eine Tätigkeit mit Flüchtlingsbezug handelt. Jedweder Hinzuverdienst von Ruhestandsbeamten, die das gesetzliche Ruhestandsalter bereits erreicht haben, wird künftig nicht mehr auf das Ruhegehalt angerechnet.

In der Freien Hansestadt **Bremen** ist ein vollständig neues Landesbesoldungsgesetz in Vorbereitung, das das bisher noch als Landesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz (Stand: 2006) endgültig ablösen wird. Im Übrigen ist eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes beabsichtigt, nach der die Regelung zum Sterbegeld verändert wird. Nachdem das Rentenrecht in diesem Punkt Verschlechterungen erfahren habe, soll die beamtenrechtliche Regelung „wirkungsgleich“ angepasst werden.

Interessant und möglicherweise auch von einiger Tragweite für die kommenden Jahre ist eine politische Festlegung in der neuen Koalitionsvereinbarung zur Frage künftiger Besoldungsanpassungen. Danach soll nach Abschluss der jeweiligen Tarifverhandlungen die Besoldungs- und Versorgungsanpassung stets in der Weise erfolgen, dass das Tarifergebnis mit dem betreffenden Steigerungssatz unverändert übernommen wird, der Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Umständen aber ein Stück weit hinausgeschoben wird. Diese Regelung wird erstmals im Jahr 2017 Anwendung finden. Faktisch entspricht die Regelung, die man in Bremen im Jahr 2015 getroffen hat, aber bereits dieser künftigen Verfahrensweise. Denn man hat die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Bremen für die Jahre 2015 und 2016 in gleichem Umfang erhöht wie die Entgelte der Tarifbeschäftigten. Allerdings tritt die jeweilige Erhöhung in beiden Jahren vier Monate später in Kraft als für die Tarifbeschäftigten, allerdings für alle Laufbahnen einheitlich. Das bedeutet, dass die Bezüge für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Jahre 2015 zum 1. Juli um 2,1 % und im Jahre 2016 ebenfalls zum 1. Juli um weitere 2,3 % erhöht worden sind.

Die neue politische Linie, den jeweiligen Tarifabschluss stets inhaltsgleich, aber mit zeitlicher Verzögerung auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen, ist im Grundsatz zu begrüßen, weil damit Modalitäten der Besoldungsanpassung wie im Jahr 2013 (doppelte Nullrunde für den höheren Dienst) wohl ausgeschlossen sind; die im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten verzögerte Inkraftsetzung bedeutet aber eine generelle Benachteiligung der Beamtenschaft, für die es sachliche Gründe nicht gibt. Bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr führt eine solche verspätete Besoldungsanpassung zu einer messbaren Benachteiligung zu Lasten der Beamten.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** hat der Erste Bürgermeister sogleich nach Vorliegen des Tarifergebnisses angekündigt, dass dieses Ergebnis inhaltsgleich und ohne Zeitverzug auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen werde. So ist es auch geschehen. Die Bezüge für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wurden daher im Jahr 2015 rückwirkend zum 1. März um 1,9 % (2,1 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) und zum 1. März 2016 um weitere 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) erhöht.

Im Übrigen ist Hamburg gegenwärtig damit befasst, das Urlaubsrecht für Beamte an die Erfordernisse anzupassen, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einigen Entscheidungen der letzten Zeit vorgegeben hat. In der Sache geht es unter anderem um die Frage einer finanziellen Abgeltung von Resturlaubsansprüchen, die bei Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand noch nicht aufgebraucht sind. Hierzu wird es aber wohl nur eine sog. Minimallösung geben.

Weiterhin ist eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung, nach der das Land für uneinbringliche Schmerzensgeldansprüche für im Dienst erlittene Verletzungen die Garantie übernimmt. Voraussetzung soll jedoch sein, dass zunächst erfolglose Vollstreckungsversuche stattgefunden haben.

Nachdem in **Hessen** im Anschluss an die Tarifverhandlungen zunächst nicht recht klar war, ob es dort in diesem Jahr überhaupt eine Besoldungsanpassung geben wird, bestand aber bald kein Zweifel mehr, dass es bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU und GRÜNEN vorgesehenen „Nullrunde“ bleibt. Auch auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 sieht man in Hessen offenbar keinen Anlass, von dieser politischen Absicht abzuweichen. Für die kommenden Jahre soll eine gesetzliche Regelung getroffen werden, die – unabhängig vom jeweiligen Tarifergebnis – für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger eine Anpassung von jeweils nur 1 % vorsehen wird.

In **Mecklenburg-Vorpommern** besteht mit Blick auf die Übertragung des Tarifergebnisses eine Besonderheit. Nach einer bereits in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung erhalten Beamte, Richter und Versorgungsempfänger seit dem 1. Januar 2015 bereits um 2,0 % erhöhte Bezüge. Inzwischen hat man sich entschlossen, weitergehende Regelungen zu Besoldungsanpassungen zu treffen, die bis ins Jahr 2017 reichen. Diese Regelungen sehen vor, dass die nächste Besoldungsanpassung zum 1. September 2016 erfolgt, und zwar um 2,0 %, mindestens um 65,00 €. Danach wird die Besoldung zum 1. Juni 2017 angehoben, und zwar um 1,75 %. Die Tarifrunde 2017 kann demgemäß keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung desselben Jahres haben. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird dann erst wieder im Jahr 2018 entstehen.

Erwähnenswert ist eine beabsichtigte Gesetzesänderung zur Frage der Höchstaltersgrenze von Bewerbern um Verbeamtung im Bildungsbereich. Hierzu sieht die Laufbahnverordnung in der geltenden Fassung ein Höchstalter von 40 Jahren vor. Diese Regelung war in mehreren Fällen im Klagewege vor den Verwaltungsgerichten angefochten worden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht einen vergleichbaren Fall aus Nordrhein-Westfalen dahin entschieden hatte, der entsprechenden Regelung in der Laufbahnverordnung fehle die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, ist in Mecklenburg-Vorpommern die politische Entscheidung gefallen, eine solche gesetzliche Grundlage zu schaffen, und zwar durch Einfügung der neuen §§ 18a, 18b des Landesbeamtengesetzes. Vorgesehen ist eine sogenannte gesetzliche Vollregelung. Das bedeutet, das Gesetz enthält künftig nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für eine Ordnungsregelung, sondern die komplette Regelung, so dass in der Laufbahnverordnung nichts mehr zu regeln ist. Die gesetzliche Regelung wird auch eine Rückwirkung für die sog. Altfälle vorsehen.

Mit Blick auf den in einigen Bereichen der Verwaltung wegen der hohen Flüchtlingszahlen entstandenen erhöhten Personalbedarf ist vorgesehen, die Vorschriften abzuschaffen, die (bei aktiven Beamten) die Abführung bestimmter Zusatzeinkünfte bzw. (bei Ruhestandsbeamten) die Anrechnung von Verwendungseinkommen auf das Ruhegehalt vorsehen.

In **Niedersachsen** hat sich in der Frage der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2015 und 2016 nichts Neues ergeben. Man hat das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht abgewartet, sondern die Besoldungs- und Versorgungsanpassung bereits vorab geregelt. Nach dem entsprechenden Gesetz wurden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. Juni 2015 einheitlich um 2,5 % und zum 1. Juni 2016 um weitere 2,0 % erhöht. Damit ist das Problem der Besoldung und Versorgung in Niedersachsen für die Jahre 2015 und 2016 geregelt.

Die Arbeiten zur Schaffung eigenständiger landesgesetzlicher Vorschriften für den Bereich des Beamtenrechts, des Besoldungsrechts, des Beamtenversorgungsrechts und weiterer beamtenrechtlicher Teilgebiete, in denen bisher das Bundesrecht in der Fassung von 2006 noch immer als Landesrecht fortgalt, dauern an. So stehen gegenwärtig ein eigenständiges Landesbesoldungsgesetz und ein Landesbeamtensversorgungsgesetz an. Substantielle Änderungen im Verhältnis zum Bundesrecht seien aber nicht beabsichtigt. Mit dem neuen Landesbesoldungsgesetz werden für den Bereich der A-Besoldung aber nun auch in Niedersachsen die Erfahrungsstufen eingeführt.

Im Land **Nordrhein-Westfalen** ist das Gesetzgebungsverfahren für die Anpassung der Besoldung und Versorgung der Jahre 2015 und 2016 vor kurzem abgeschlossen worden. Im Ergebnis sieht dieses Gesetz vor, dass die Bezüge zum 1. Juni 2015 – gegenüber der Tarifierhöhung also um drei Monate zeitverzögert – um 1,9 % (2,1 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) und zum 1. August 2016 – gegenüber der Tarifierhöhung also sogar um weitere fünf Monate zeitverzögert – um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) erhöht werden. Als Mindestbetrag erhalten auch die Beamten den für die Tarifbeschäftigten vorgesehenen Betrag von 75,00 €.

Die politischen Vorüberlegungen für die Besoldungsanpassungsrunde 2017/2018, nach der der Tarifabschluss 2017 – wohl mit Blick auf die dann anstehende Landtagswahl – inhaltsgleich, aber um einige Monate zeitverzögert, auf den Bereich der Beamten, Rich-

ter und Versorgungsempfänger übertragen werden soll, sind weiterhin aktuell. Diese Linie entspricht derjenigen, an der man sich auch in Bremen orientiert.

In einem umfassenden Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, das jetzt vorbereitet wird, soll die Besoldungstabelle neu gefasst werden. Die bisherige Sonderzahlung, die als Weihnachtsgeld jeweils mit den Dezemberbezügen ausgezahlt wurde, soll in die Tabelle eingearbeitet und dann jeden Monat anteilig ausgezahlt werden. In diesem Punkt ist aber eine für den höheren Dienst nachhaltig ungünstige Regelung vorgesehen. Die jährliche Sonderzahlung, die ursprünglich mal für alle Laufbahnen einheitlich ein volles Monatsgehalt umfasste, wird gegenwärtig – gestaffelt nach Laufbahnen – in unterschiedlichen Prozentsätzen gewährt (einfacher und mittlerer Dienst 60 %, gehobener Dienst 45 %, höherer Dienst 30 %). Mit diesen Prozentsätzen soll die Sonderzahlung jetzt in die Tabelle eingearbeitet werden. Dadurch werden die unterschiedlichen Prozentsätze, die bisher in gewisser Weise Vorläufigkeitscharakter hatten, auf Dauer festgeschrieben. Eine deutliche strukturelle Veränderung der Besoldungstabelle zu Lasten des höheren Dienstes ist die Folge; die Besoldungsabstände zwischen Ämtern unterschiedlicher Laufbahnen werden damit dauerhaft spürbar verringert.

Im Übrigen ist wieder eine Maßnahme vorgesehen, die sich allein für den Polizeibereich günstig auswirken wird. So soll die Polizeizulage, eine bisher nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage, die alle Polizeivollzugsbeamten erhalten, künftig ruhegehaltfähig sein. Diese Ruhegehaltfähigkeit soll sogar rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Wer im Jahre 2010 oder später in den Ruhestand getreten ist, erhält die Zulage rückwirkend vom Zeitpunkt seines Eintritts in den Ruhestand an. Diese Regelung zeigt, dass im Polizeibereich Besoldungsverbesserungen politisch durchsetzbar sind, die für andere Bereiche praktisch ausgeschlossen erscheinen.

Schließlich ist auch Nordrhein-Westfalen mit der Schaffung landesrechtlicher Vorschriften befasst, durch die die bisher als Landesrecht fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen abgelöst werden sollen. Bei dieser Gelegenheit ist die Einführung eines Laufbahnmodells mit nur noch zwei Laufbahnen vorgesehen, die aber jeweils zwei unterschiedliche Eintrittsebenen haben. Essentiell ändert sich hierdurch nicht wirklich etwas. Im Beamtenversorgungsrecht soll die Möglichkeit einer verbindlichen Versorgungsauskunft geschaffen werden, um sicherzustellen, dass Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand wechseln wollen, eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung der Frage haben, mit welchen Kürzungen sie zu rechnen haben.

Im Land **Rheinland-Pfalz**, in dem bis 2014 die gesetzliche Regelung galt, nach der die Bezüge für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger bis einschließlich 2016 jährlich um nur 1,0 % erhöht würden, hat das Land entsprechend der Ankündigung seiner Ministerpräsidentin die Dienst- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2015 entsprechend dem Tarifabschluss inhalts- und zeitgleich erhöht. Damit ist die bisher geltende 1 %-Regelung erledigt. Bei der nächsten Tarifrunde, die im Frühjahr 2017 stattfindet, muss die Besoldungssituation für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Land Rheinland-Pfalz politisch neu bewertet werden. Zuvor findet in Rheinland-Pfalz aber eine Landtagswahl statt, und zwar im März 2016.

Wegen des flüchtlingsbedingten erhöhten Personalbedarfs in einigen Bereichen der Verwaltung, den man unter anderem mit Ruhestandsbeamten decken möchte, ist beab-

sichtigt, die Anrechnung von Verwendungseinkommen aufzuheben. Diese Maßnahme soll aber nicht auf Dauer gelten, sondern nur so lange, wie ein entsprechender Bedarf besteht.

Im **Saarland** hat sich die ursprüngliche politische Absicht, die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2015 auf nur 1,5 % zu begrenzen, politisch nicht durchhalten lassen. Die Bezügeanpassung, die inzwischen umgesetzt worden ist, sieht wie folgt aus:

Im Jahr 2015 sind die Bezüge um 1,9 % (2,1 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) angehoben worden, und zwar für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zum 1. Mai 2015, für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 zum 1. Juli 2015 und für die Besoldungsgruppen A 14 und höher sowie für die anderen Besoldungsordnungen zum 1. September 2015. Im Jahr 2016 wird es Bezügeerhöhungen um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) geben, und zwar für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zum 1. Juli 2016, für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 zum 1. September 2016 und für die Besoldungsgruppen A 14 und höher sowie für die anderen Besoldungsordnungen zum 1. November 2016.

Im Freistaat **Sachsen** haben die Überlegungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, zusätzliches Personal für bestimmte Verwaltungszweige zu gewinnen, dazu geführt, dass die Anrechnung von Verwendungseinkommen auf das Ruhegehalt ganz abgeschafft werden soll, und zwar auf Dauer. Auf die Frage, ob ein entsprechendes Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit mit Flüchtlingsbezug stammt oder nicht, kommt es dabei nicht an. Personen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge tätig sind, sollen künftig eine Zulage in Höhe von 120,00 € monatlich erhalten.

In **Sachsen-Anhalt** steht die nächste Landtagswahl bevor; diese wird am 13. März 2016 stattfinden. In der zu Ende gehenden Wahlperiode stehen daher kaum noch beamtenrechtliche Vorhaben zur Umsetzung an.

Ein wichtiges Projekt, was kurzfristig noch realisiert werden musste, war die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 erforderliche Korrektur für Teilbereiche der R-Besoldung. Unmittelbar betroffen von der Karlsruher Entscheidung war eigentlich nur ein relativ überschaubarer Kreis von Richtern und Staatsanwälten. Der fragliche Zeitraum, für den das Bundesverfassungsgericht die Besoldung der Betroffenen beanstandet hatte, beschränkte sich auf die Jahre 2008 bis 2010. Hauptgrund für die Verfassungswidrigkeit der Besoldung war der Umstand, dass das Lohnniveau in Sachsen-Anhalt, das zunächst ziemlich niedrig war, in dem genannten Zeitraum deutlich gestiegen war, während die R-Besoldung der Kläger schon gleich relativ hoch war (Westniveau), danach dann aber langsamer stieg. Hinzu kam, dass das Weihnachtsgeld im Jahr 2005 insgesamt gestrichen wurde, was einer Gehaltskürzung von mehr als 7 % in dem genannten Jahr entsprach.

Um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere Klagen von Richtern und Staatsanwälten angestrengt werden, ist das „Reparaturgesetz“ etwas großzügiger ausgestaltet worden. Der zu betrachtende Zeitraum ist über die Jahre 2008 bis 2010 hinaus auch auf die Jahre 2011 bis 2014 erstreckt worden. Zudem sind jetzt alle Ämter der R-Besoldung in die Korrekturregelungen mit einbezogen worden. Die fällig werdenden Nachzahlungen sind aber überwiegend recht niedrig. Sie belaufen sich auf allenfalls 1,8 %. Das Haushaltsvolumen aller Nachzahlungen insgesamt beträgt nur 900.000 €. Da das Bundes-

verfassungsgericht dem Land Sachsen-Anhalt eine Frist zur Umsetzung der gesetzgeberischen Korrekturen bis zum 31. Dezember 2015 gesetzt hatte, war die Sache sehr eilbedürftig und musste noch vor Jahresende 2015 erledigt sein.

Die Schaffung eines eigenständigen Landesbeamtenversorgungsgesetzes zur Ablösung des bisher noch fortgeltenden Bundesrechts einschließlich der Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre in der allgemeinen Verwaltung bzw. von 60 auf 62 Jahre im Vollzugsdienst, die ursprünglich noch in der laufenden Wahlperiode des Landtags abgeschlossen werden sollte, wird in der zu Ende gehenden Wahlperiode nicht mehr umgesetzt. Eine politische Entscheidung dazu muss in der kommenden Wahlperiode neu getroffen werden. Bei den in Aussicht genommenen Anhebungen der gesetzlichen Altersgrenzen von bisher 65 Jahren (allgemeine Verwaltung) bzw. 60 Jahren (Vollzugsdienst) war bisher eine Anhebung um jeweils zwei Jahre vorgesehen. Ob die Anhebung der Altersgrenze für den Vollzugsdienst, namentlich für die Polizei, im Ergebnis aber überhaupt erfolgt, bleibt abzuwarten. Der Widerstand von Seiten der Polizeigewerkschaften ist ganz erheblich. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Altersgrenze am Ende nur für die allgemeine Verwaltung angehoben wird, die Polizei hingegen verschont bleibt.

Bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2015 und 2016 ist es dabei geblieben, dass das Tarifergebnis vom 28. März 2015 mit der Maßgabe auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen wurde, dass die jeweilige Erhöhung in beiden Jahren um drei Monate verzögert, also jeweils zum 1. Juni, in Kraft trat bzw. tritt.

Im Übrigen stehen zurzeit weiterhin Änderungen im Beihilferecht im Blickpunkt des Interesses. Das Haushaltsbegleitgesetz sieht die Einführung einer sog. Kostendämpfungspauschale vor. Danach soll jeder Beihilfeberechtigte eine Beihilfe in dem jeweiligen Jahr erst beantragen, wenn ein bestimmter fiktiver Beihilfebetrag erreicht ist. Die Höhe dieser Kostendämpfungspauschale soll von der Besoldungsgruppe des Beihilfeberechtigten abhängig sein. Für die Angehörigen der Polizei, die freie Heilfürsorge haben, ist ein monatlicher Abzug von den Dienstbezügen vorgesehen, ebenfalls gestaffelt nach Besoldungsgruppen.

Auch aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass das Tarifergebnis dort ohne inhaltliche Abstriche auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen worden ist. Die Vomhundertsätze der Erhöhung sind lediglich um die Versorgungsrücklage von 0,2 % gekürzt worden. Das bedeutet, dass die Erhöhung, die im Jahr 2015 zum 1. März erfolgt ist, 1,9 % betrage und sich im Jahr 2016 auf 2,1 %, mindestens aber 75,00 €, beläuft, im Jahr 2016 allerdings erst zum 1. Mai in Kraft tritt.

Breiten Raum nimmt die in Aussicht genommene Modernisierung des Landesbeamtenrechts ein. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der inzwischen vom Kabinett bereits verabschiedet worden ist, sieht eine Reihe von Regelungen vor, mit denen das Verbleiben der Beamten bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze und sogar darüber hinaus erreicht werden soll. So will man Beamten, die sich verpflichten, während der zwei letzten Dienstjahre vor der Regelaltersgrenze im aktiven Dienst zu bleiben, zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen Zuschlag von 15 %, ab 1. Januar 2019 10 %, zahlen. Das soll auch für Beamte gelten, die über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst bleiben. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch, im Beamtenversorgungsrecht die Anrech-

nungsvorschriften aufzulockern. So soll die Anrechnung sog. Verwendungseinkommen aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst für diejenigen entfallen, die über die Regelaltersgrenze hinaus im aktiven Dienst verbleiben. Die Regelungen im Einzelnen sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen enthalten, der von SPD, Grünen und SSW ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist (LT-Drucksache 18/3538 –neu- vom 5. November 2015).

Das ebenfalls in Vorbereitung befindliche Landesbeamtenmodernisierungsgesetz, (LT – Drucks. 18/3154 vom 30. Juni 2015) sieht vor, dass im gehobenen Dienst der Verwaltung und der Polizei Ämter der Besoldungsgruppe A 13 – wie bisher schon im Bereich der Rechtspfleger – mit einer ruhegehaltfähigen Amtszulage ausgestattet werden können, wenn sie im Vergleich zu den übrigen Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 besonders herausgehoben sind. Schließlich werden noch weitere Besoldungsrechtsänderungen erwogen, die für den betroffenen Personenkreis z.T. nachhaltig günstige Auswirkungen haben werden. So sollen nach dem Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2016 (LT – Drucks. 18/3301 vom 26. August 2015) das Eingangsamt für den mittleren Dienst bei der Polizei von A 7 nach A 8 und das Eingangsamt für den mittleren Dienst bei der Finanzverwaltung und bei der Justiz von A 6 nach A 7 angehoben werden.

Mit den beabsichtigten Maßnahmen übernimmt Schleswig-Holstein bundesweit eine Vorreiterrolle, die bei den Begünstigten naturgemäß auf viel Zustimmung stoßen. Hierbei ist allerdings nicht zu übersehen, dass von all den Maßnahmen, die in Rede stehen, keine einzige den höheren Dienst betrifft. Wenn jetzt das Eingangsamt des mittleren Dienstes, das ursprünglich einheitlich bei A 5 lag, auf A 7, bei der Polizei sogar auf A 8 angehoben wird, und für den gehobenen Dienst ein neues Spitzenamt oberhalb von A 13 geschaffen wird, das Eingangsamt des höheren Dienstes aber unverrückbar bei A 13 verharret, würde die Besoldungsstruktur innerhalb der A-Besoldung nachhaltig zu Gunsten des mittleren Dienstes, aber auch zu Gunsten des gehobenen Dienstes und damit zugleich auch zu Lasten des höheren Dienstes verschoben. Für einige Bereiche des höheren Dienstes, so z.B. für den gymnasialen Schuldienst, bedeutet das, dass es künftig zahlreiche Fälle geben wird, in denen das Lebens Einkommen niedriger sein wird als für einen bestimmten Anteil der Beamten des gehobenen Dienstes. Ob das mit dem Gebot der amtsangemessenen Besoldung und dem Leistungsprinzip vereinbar ist, darf ernsthaft in Zweifel gezogen werden.

Im Freistaat **Thüringen** wird gegenwärtig eine Gesetzesänderung vorbereitet, nach der die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse im Einzelnen geregelt wird. Des Weiteren wird die Erholungsurlaubsverordnung dahin geändert, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Urlaubsreste von bis zu 130 Tagen anzusparen, und zwar voraussetzungslos für jeden. Schließlich ist man mit Blick auf die Abschaffung der Topfwirtschaft dabei, neue Beurteilungsgrundsätze zu erarbeiten.

Bei der diesjährigen Besoldungsanpassung hat man das Tarifergebnis mit der Maßgabe auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen, dass die Vomhundertsätze jeweils um 0,2 % Versorgungsrücklage gekürzt wurden, die Erhöhungen in beiden Jahren aber erst zum 1. September in Kraft treten. Mit der Auszahlung der erhöhten Besoldung ist erst zum 1. November 2015 begonnen worden.

Für das kommende Jahr sind einige kleinere gesetzgeberische Änderungen im Bereich der Lehrerbeseoldung vorgesehen. Die bisher bestehende Möglichkeit für voraussetzungslose

Beförderungen, z. B. von A 12 nach A 13 im Realschulbereich und von A 13 nach A 14 im Gymnasialbereich soll es künftig nicht mehr geben. Es ist beabsichtigt, die betreffenden Beförderungen an die Übernahme besonderer Aufgaben (Funktionen) zu knüpfen. Für den Realschulbereich wird erwogen, einen bestimmten Anteil der A 12-Planstellen mit einer Amtszulage auszustatten. Von Seiten der GEW ist die Forderung gekommen, das Eingangsamt für den gymnasialen Schuldienst generell auf A 14 anzuheben. Eine solche Möglichkeit scheidet aber schon an den begrenzten Ressourcen des Haushalts, wird aber auch wegen der Präzedenzwirkungen auf die anderen Laufbahnen des höheren Dienstes nicht ernsthaft in Betracht gezogen.

Im Bereich **des Bundes** ist das 7. Besoldungsänderungsgesetz verabschiedet worden. Ursprünglicher (Haupt-)Gegenstand dieses Gesetzgebungsvorhabens waren Regelungen für den Bereich der Bundeswehr. Mit Blick auf die gegenwärtige Entwicklung des Zustroms von Flüchtlingen hat man den Entwurf aber um einige Regelungen ergänzt, durch die dienstrechtliche Anreize für eine Tätigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geschaffen werden, um den deutlich erhöhten Personalbedarf dort decken zu können. Folgendes ist von Bedeutung:

1. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird um rund 50 % erhöht. Zugleich wird der Anwendungsbereich dieser Zulage etwas erweitert. Ab 1. Januar 2016 werden auch Verwaltungsbeamte und Soldaten in den Lagezentren der Ministerien berücksichtigt, allerdings nur bis zur Besoldungsgruppe A 13. Beamte des höheren Dienstes oberhalb der Besoldungsgruppe A 13 sind von dieser Regelung nicht erfasst.
2. Befristet bis zum 31. Dezember 2018 wird den Bediensteten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Stellenzulage gewährt; eine solche hat es bisher nicht gegeben.

Mehrere Maßnahmen des Gesetzes zielen darauf ab, über den Bestand des aktiven Personals hinaus weitere Personalreserven zu erschließen und auszuschöpfen:

1. Im Vordergrund steht die Verlängerung des Dienstverhältnisses. Der hierfür schon bisher mögliche Zuschlag von 10 % des Grundgehalts kann nunmehr auf 15 % erhöht werden. Da die zusätzlich geleistete Dienstzeit ruhegehaltsfähig ist, kann auch der Ruhegehaltssatz steigen, allerdings nur bis zur Höhe von 71,75 %.
2. Der Einsatz von Ruhestandsbeamten zum Abbau von Belastungsspitzen soll auch dazu beitragen, die Zeit zu überbrücken, bis zusätzlich eingestellte neue Beschäftigte eingearbeitet sind und ihre reguläre Arbeit aufnehmen können. Für diese Einsätze wird die Wirkung der Hinzuverdienstgrenze für Verwendungseinkommen abgemildert. Künftig wird nicht mehr auf den einzelnen Monat abgestellt, sondern auf das Jahr.
3. Für eine Beschäftigung beim BAMF wird die Hinzuverdienstgrenze für Ruhestandsbeamte, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, ganz aufgehoben. Diese Maßnahme ist aber bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Neben diesen in erster Linie der aktuellen Lage geschuldeten Maßnahmen hat der Deutsche Bundestag auch einige auf Dauer angelegte strukturelle Änderungen vorgenommen:

1. Verbessert worden sind die Einstiegsbedingungen für Bewerber des höheren Dienstes. Für diese Beamten schafft das Gesetz einen neuen Tatbestand, der über die bisherigen Anerkennungsmöglichkeiten hinaus die zusätzliche Anerkennung von zwei Jahren Erfahrungszeit vorsieht.
2. Für alle Laufbahngruppen vorgesehen ist eine Erleichterung bei der besoldungsrechtlichen Anerkennung von Vordienstzeiten. Soweit diese Vordienstzeiten dem Qualifikationsniveau der betreffenden Laufbahngruppe des Bewerbers entsprechen, erfolgt künftig keine Unterscheidung mehr danach, ob sie im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft absolviert worden sind. Das erleichtert auch den Wechsel von der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes sind zuletzt zum 1. März 2015 angehoben worden. Eine Tarifrunde für den Bund, die dann auf den Beamtenbereich zu übertragen wäre, findet im Frühjahr 2016 statt. Die Verhandlungen beginnen am 21. März 2016 in Potsdam.

57. Jahrestagung des dbb vom 10. bis 12. Januar 2016 in Köln „Herausforderung für die Demokratie – Politik contra Bürger?“

In der Zeit vom 10. bis 12. Januar 2016 fand in Köln die diesjährige Jahrestagung des dbb statt. Sie stand unter dem Leitmotto „Herausforderung für die Demokratie – Politik contra Bürger?“. Das Programm sah eine ganze Reihe von interessanten Vorträgen und Gesprächsrunden vor. Breiten Raum nahmen die aktuelle Flüchtlingssituation und ihre Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst ein.

Willi Russ: Solidarität mit Schutzbedürftigen erfordert handlungsfähige Verwaltung – Leistungen des öffentlichen Dienstes angemessen würdigen

Zur Eröffnung der diesjährigen Jahrestagung des dbb hat der zweite Vorsitzende des dbb, Willi Russ, in einem Einführungsvortrag betont, dass Solidarität mit Schutzbedürftigen in Deutschland zu Recht Verfassungsrang habe und immer auch ein Grundgedanke gewerkschaftlichen Handelns sei. Mit Blick auf den anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen und die damit verbundenen Herausforderungen an den öffentlichen Dienst mahnte Russ, wer eine politische Entscheidung treffe, müsse auch die Voraussetzungen schaffen, dass die Verwaltung sie umsetzen könne. In diesem Zusammenhang verwies Russ auf das besondere Engagement der Beschäftigten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei der Polizei in Bund und Ländern, in den Kommunen, Kitas und Schulen oder bei der Justiz. Ohne dieses Engagement sei die schwierige Situation nicht zu bewältigen. Die Dauerbelastung führe viele Mitarbeiter bis an die Grenze ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit. Hinzu komme, dass immer häufiger Entscheidungen getroffen würden, die mit rechtsstaatlichen Verfahren nur schwer vereinbar seien. Verbindliche Regelungen dürften nicht der Beschleunigung von Verfahren zum Opfer fallen.

Es müsse für personelle Entlastung gesorgt werden. Dazu seien Verwaltungsverfahren zu straffen, Schnittstellen für den Datenaustausch zu definieren und Zuständigkeiten zu bündeln. Das könne beispielsweise mit einer einheitlichen Flüchtlings- und Integrationsverwaltung geschehen, die für Unterbringung, Versorgung und Integration zuständig sei. Die gegenwärtige Situation zeige deutlich, wie sich der seit Jahren von der Politik herbeigeführte Personalmangel in einer aktuellen Krisensituation auswirke. In der Verwaltung gebe es keine Reserven mehr; die ungünstige Altersstruktur biete für die Zukunft keine Perspektive. Jetzt sei die Politik gefordert, Prioritäten zu setzen und wieder stärker für eine aufgabenorientierte Personalausstattung zu sorgen.

Mit Blick auf aktuell neu bewilligte Stellen gab Russ zu bedenken, dass neue Beschäftigte erst einmal gefunden, ausgewählt und ausgebildet bzw. in die konkrete Aufgabe eingearbeitet werden müssten. Auch kritisierte er den hohen Anteil befristeter Stellen. Wichtig sei auch, dass die Gebietskörperschaften die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erhielten.

Zur bevorstehenden Tarifrunde für die Beschäftigten von Bund und Ländern verwies Russ, der Verhandlungsführer des dbb sein wird, auf die anhaltende konjunkturelle Erholung, den Anstieg der Inflationsrate und die stabile Arbeitsmarktlage in Deutschland hin. Am 18. Februar würden nach vorheriger Erörterung mit der Basis die Gesamtforderungen für alle Statusgruppen präsentiert. Dabei werde es auch um strukturelle Forderungen, beispielsweise die Absenkung des viel zu hohen Anteils befristeter Arbeitsverhältnisse, gehen. Wörtlich sagte Russ: „Der öffentliche Dienst macht im Rahmen seiner ihm gegebenen Möglichkeiten einen verdammt guten Job. Den wollen wir auch im Rahmen der diesjährigen Einkommensrunde entsprechend gewürdigt sehen.“ Die Tarifverhandlungen beginnen am 21. März 2016.

Thomas de Maizière: Der öffentliche Dienst ist mehr denn je gefragt!

Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hielt auf der Jahrestagung des dbb eine Ansprache, in der er in besonderer Weise auf die gegenwärtige Situation und die aktuellen Probleme des öffentlichen Dienstes einging.

Unter Hinweis auf die Flüchtlingslage erklärte de Maizière, auf den öffentlichen Dienst sei Verlass, und er appellierte, auf das zu blicken, was seit August 2015, also in knapp fünf Monaten, in Deutschland mit Blick auf die hohen Flüchtlingszahlen bereits gelungen sei. De Maizière bedankte sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die außerordentliche und großartige Leistung im Umgang mit den Flüchtlingen. Dieser Erfolg habe viele Väter und Mütter, Großeltern und viele Jugendliche, die sich seit Monaten unermüdlich einsetzten, innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Das schaffe Mut.

Der Minister betonte, dass es die EINE Lösung in der Flüchtlings- und Integrationspolitik nicht gebe. Insgesamt handele es sich um ein „komplexes Räderwerk“. Dass die Menschen sich Sorgen machten, nehme er ernst. Er begründete, wie es gelingen könne, die humanitäre Verantwortung gegenüber den Schutzberechtigten zu erfüllen, ohne dabei andere politische Ziele aufzugeben. Nur so könne ein soziales Auseinanderdividieren vermieden werden. Ohne erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten, auch der Flücht-

linge selbst, und ohne beträchtliche Mehrausgaben werde es nicht gehen. Wenn man wolle, dass der Staat seine Aufgabe ordentlich erledige, dann brauche er Personal und Ausstattung.

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge würden ab 2016 weitere 4.000 Stellen geschaffen, sowie zusätzliche 4.000 Stellen für die Sicherheitsbehörden des Bundes. Damit seien die Probleme aber nicht vom Tisch. Bis neue Polizisten, Entscheider oder Lehrer ausgebildet seien, müsse jede personelle Ressource eingesetzt werden. Dazu müsse viel Personal umgeschichtet werden. Viele Beschäftigte arbeiteten mit hohem Einsatz, zahlreichen Überstunden und unter großem Druck. Das sei auf Dauer nicht gesund. Gute Nachrichten für die Personalverwaltungen seien auch die Förderung von Abordnungen an die unterbesetzten Behörden durch maßvolle finanzielle Anreize sowie die Einrichtung eines „demografievorsorgenden Stellenpools“. Aus diesem Stellenpool könnten sich Bundesbehörden Stellen auf Zeit leihen, um Nachfolger für Beschäftigte, die in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen, rechtzeitig einarbeiten zu können.

Zum Tagungsmotto „Politik contra Bürger?“ vertrat de Maizière die Auffassung, dass vieles in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werde und sich an der Flüchtlingspolitik nicht zum ersten Mal in Deutschland ein heftiger Streit entzünde. Grundsätzlich sei Streit ein gutes Zeichen für eine Demokratie, die um Mehrheiten ringen müsse. Kontroversen müsse man aushalten. Das ende aber dort, wo Streit sich hasserfüllt oder gar gewaltbereit zeige. Eine Verrohung der Sprache sei durch keine Sorge, keine Angst zu rechtfertigen. Der Blick auf die vielen hilfsbereiten Helferinnen und Helfer widerlege aber auch den Eindruck, dass die Mehrheit unserer Gesellschaft ohne Empathie lebe. Ohne Mitgefühl halte eine Gesellschaft nicht zusammen.

Norbert Walter-Borjans: Investitionen in die Zukunft beherzt tätigen

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Norbert Walter-Borjans, sprach sich in seinem Grußwort für einen differenzierten Umgang mit der Flüchtlingssituation aus, der sowohl gesellschaftliche als auch finanzpolitische Interessen berücksichtige.

Politikmüdigkeit sei kein gutes Zeichen für eine Demokratie. Nur ein starker Staat könne eine freiheitliche Gesellschaft schützen. Dazu sei eine gemeinsame Kraftanstrengung aller notwendig. Wenn unser Land eine offene, tolerante und freiheitliche Gesellschaft bleiben wolle, seien Politik, Verwaltung und Bürger gleichermaßen gefordert. Aktuell komme es darauf an, die nächste Generation derer, die in Deutschland blieben, konsequent, schnell und nachhaltig zu integrieren. Nur so könnten aus Transferempfängern letztlich Steuerzahler werden.

Die erforderlichen Aufgaben könne man nicht bewältigen, wenn man die Geldhähne zudrehe, sondern nur durch beherzte Investitionen in die Zukunft. So seien in Nordrhein-Westfalen rund 4.700 Stellen im öffentlichen Dienst neu geschaffen worden. Die Hinzuverdienstgrenzen pensionierter Beamter sei befristet ausgesetzt worden, um die Reaktivierung von Beamten zu erleichtern.

Derzeit gebe es einen guten Gleichklang zwischen politischem Handeln und der Unterstützung seitens des öffentlichen Dienstes. Es sei wertvoll, die erfahrenen und verläss-

lichen Strukturen des öffentlichen Dienstes und seiner Beschäftigten zur Verfügung zu haben. Zudem laufe der Gesamtstätt in Deutschland hervorragend und sei in der Lage, die aktuellen Herausforderungen zu meistern. Daher sei es jetzt um so mehr an Politik und Verwaltung, dies auch zu kommunizieren, damit die Bevölkerung den bevorstehenden schwierigen Weg mitgehen könne. Das gelte auch für mögliche gesellschaftliche und politische Folgen der aktuellen Geschehnisse der Silvesternacht in Köln.

Diskussionsrunde unter Leitung von ZDF-Moderatorin Dunja Hayali mit Prof. Dr. Werner Patzelt und Wolfgang Bosbach, MdB: Wähler abholen, nicht abstempeln

In einer Diskussionsrunde unter der Leitung von ZDF-Moderatorin Dunja Hayali analysierten Wolfgang Bosbach (CDU), Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, und Prof. Dr. Werner Patzelt, Technische Universität Dresden, insbesondere die Rolle von Politik und Medien in der Flüchtlingskrise.

Das in einem Impulsvortrag von Patzelt geforderte plebiszitäre Element in der Gesetzgebung lehnte Bosbach ab. Der Wunsch nach Volksbegehren sei so alt wie die Bundesrepublik Deutschland selbst. Das Problem daran sei die Beschränkung der Antwortmöglichkeit auf ein „Ja“ oder ein „Nein“. Diese Beschränkung lasse Abwägungsprozesse nicht zu. Im Übrigen sei direkte Demokratie kein Rezept gegen Politikverdrossenheit. Die Menschen seien im Kern auch nicht politikverdrossen. Die „Verdrossenheit“ beziehe sich auf die Parteien und die Politiker, nicht auf die Politik als solche. Die Diskrepanz zwischen Wählern und Gewählten werde immer größer. Im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik beruhe das darauf, dass sowohl in den Parlamenten als auch in den Medien die Tatsache zu kurz gekommen sei, dass Deutschland eben nicht über eine unbegrenzte Integrationskraft verfüge. Mit Blick auf die AfD als Protestpartei sagte Bosbach: „Die Wähler denken nicht, dass die AfD die Probleme löst, sondern dass sie den etablierten Parteien Feuer unterm Hintern macht.“

Bosbach kritisierte auch die selektive Wahrnehmung der Medien, die zum Protestverhalten vieler Menschen beigetragen habe. „Politisch korrekt“ sei nur die Wahrheit. Die Tabuisierung von Problemen sei der falsche Weg. Innerhalb der Parteien müssten unterschiedliche Meinungen offen und nach außen diskutiert werden. Im Zusammenhang mit der Bewältigung des Flüchtlingszustroms lobte Bosbach das herausragende Engagement des öffentlichen Dienstes und seiner Beschäftigten.

Für Werner Patzelt verlangt ein gangbarer Mittelweg in der politischen und medialen Diskussion „intellektuelle Wachheit und politischen Mut“. Die Medien müssten sich den Vorwurf gefallen lassen, Beihilfe zur Verschleierungstaktik vieler Politiker geleistet zu haben. Jeder sei bemüht gewesen, kein Öl ins Feuer zu gießen, um nicht in eine politische Ecke gestellt zu werden. Die Ereignisse der Silvesternacht in Köln und anderen Städten sei damit sogar eine Chance für die Meinungsbildung, ohne politischen Scharfmachern das Wort reden zu müssen. Patzelt wörtlich: „Wenn wir Menschen abholen wollen, denen eine politische Plattform fehlt, brauchen wir eine Politik, die vermeintliche Tabuthemen besetzt, um kommunikative Nischen zu vermeiden, in denen sich extreme Positionen bilden können.“ Defizite in diesem Sinne attestierte Patzelt gerade der Opposition, die die

Regierung und ihre Politik vor sich hergetrieben und dabei Fehler übersehen habe, die sie eigentlich aufdecken sollte.

Im Osten Deutschlands, vornehmlich in Dresden, werde das Thema allerdings so stark polarisiert, dass ein objektiver Diskurs gar nicht möglich sei. Gerade in diesem Umfeld löse das Verscheuchen der Wähler keine Probleme. Vielmehr treibe der „Ausgrenzungs- und Beschimpfungsmodus“ immer mehr Menschen in die innere Kündigung gegenüber der Politik. Ausgrenzt werden müssten aber nicht Bürgerinnen und Bürger, sondern Rassisten und Scharfmacher.

Forsa-Chef Manfred Güllner: Diktatur der Minoritäten sorgt für Entfremdung zwischen Politik und Bürgern

In einem interessant vorgetragenen Vortrag hat Forsa-Chef Manfred Güllner vor einer zunehmenden Entfremdung zwischen Politik und Bürgern gewarnt. Die „Partei der Nichtwähler“ sei weitaus größer als die allenthalben thematisierte Abwanderung insbesondere von den Unionsparteien in Richtung rechts.

Anhand der vorliegenden Daten könne man nicht davon ausgehen, dass die „neue Rechte“, vertreten von Parteien wie AfD, NPD und Republikanern, eine größere Anziehungskraft als je zuvor auf die Wähler ausübe. Hätten die Rechten beispielsweise Ende der 1960er Jahre bzw. Ende der 1980er Jahre rund 6 % bzw. 5,4 % der Wählerstimmen erhalten, erreichten AfD, NPD und Republikaner bei der letzten Bundestagswahl 2013 insgesamt nur 3,9 %, bei der letzten Europawahl nur 3,7 %. Betrachte man die Wählerwanderungen genauer, könne ein Vakuum am rechten Rand der Unionsparteien nicht belegt werden. Von den Unionsabwanderern wählten einige wenige andere Parteien, mehrheitlich im Übrigen die SPD. Die ganz überwiegende Mehrheit gebe jedoch an, ihr Wahlrecht gar nicht mehr ausüben zu wollen. Bei den vergangenen Landtagswahlen hätten einem Verlust von etwa einer Million Stimmen bei den Unionsparteien nur ein Zugewinn von 48.000 Stimmen bei der AfD gegenüber gestanden. Der rechnerische Rest sei aller Wahrscheinlichkeit nicht wählen gegangen. Das Potenzial der AfD sei weitgehend ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund sieht Güllner nicht ein vermeintliches Vakuum rechts von der Union als problematisch an, sondern vielmehr die „deutlich nachlassende Bindewirkung der Volksparteien“. Zu beobachten seien erheblich schwächere Wahlergebnisse und Vertrauenswerte für CDU und SPD und damit für die große Koalition. Auch die abnehmende Wahlbeteiligung auf regionaler und kommunaler Ebene wie etwa bei Direktwahlen von Bürgermeisterern sei Ausdruck für einen nachlassenden Glauben der Wähler in die Sinnhaftigkeit des Wahlrechts. Die Konzentration auf die reinen Wahlergebnisse verstelle die Sicht auf die Tatsache, dass immer mehr Menschen nicht zur Wahl gehen. Das führe zu einem handfesten Legitimationsproblem. Ein Bürgermeister, der aus einer Wahl mit einer Wahlbeteiligung von vielleicht 20 % hervorgehe, sei letztlich nur eingeschränkt legitimiert, selbst wenn er von den abgegebenen Stimmen einen ansehnlichen Anteil erhalten habe.

Experimente mit dem Wahlrecht lehnte Güllner mit Blick auf wenig erfolgreiche Reformen in Bremen, Hamburg und Hessen ab. Vielmehr müssten die Ursachen der Frustra-

tion bei der großen Anzahl von Nichtwählern erkannt und behoben werden. Die Menschen empfänden, dass die großen Parteien bei all dem lauten Streit untereinander kein Ohr mehr für sie hätten. Zudem orientiere sich Politik aus ihrer Wahrnehmung zu sehr an den auch von den Medien häufig und pointiert transportierten Meinungen von Minoritäten. Diese „Diktatur von Minoritäten“ sei es, die die Menschen in die Aufkündigung ihrer Beteiligung am politischen Prozess treibe. Ein Blick nach Skandinavien zeige, dass die Wahlbeteiligung in den dortigen Ländern konstant über 80 % liege. Grund dafür sei wahrscheinlich die stärkere Konsensorientierung der politischen Systeme und auch der Medien dort. Auch die deutschen Wähler seien für Kontroverse und kritische Diskussion; aber am Ende wollten sie einen Konsens sehen. Politische Diskussion und Berichterstattung hierzulande würden zudem zu sehr von „Häme“ bestimmt. Güllner: „Die meisten Menschen können den Ton nicht mehr ertragen. Sie schalten ab.“

Diskussionsrunde unter Leitung von ZDF-Moderatorin Dunja Hayali: Von der Registrierung zur Integration

Im Ende der dbb-Jahrestagung wurde in einer Diskussionsrunde unter Leitung der ZDF-Moderatorin Dunja Hayali über die konkreten Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung beim Umgang mit der Flüchtlingssituation gesprochen. Teilnehmer an der Diskussion waren Dr. Eva Lohse, Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen und Präsidentin des Deutschen Städtetages, Detlef Scheele, Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit, Peter Friedrich, Europa-Minister von Baden-Württemberg, und Ulrich Silberbach, stellvertretender Bundesvorsitzender des dbb.

Im Blickfeld der Debatte standen insbesondere die Kommunen, die durch die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge vor Ort in erster Linie gefordert sind. Lohse gab zu bedenken, dass die Belastungsgrenze vieler Städte und Gemeinden bereits jetzt überschritten sei. Unter Hinweis auf die Verantwortungsgemeinschaft der Kommunen mit den Ländern und dem Bund vertrat Lohse die Auffassung, von dort müsse auch ein stärkeres finanzielles Engagement kommen. Mit Blick auf die hohen Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen sagte Lohse: „Wir geben gerade Geld aus, das wir nicht haben.“

Silberbach sieht die Hauptlast der Flüchtlingsproblematik ebenfalls bei den Kommunen. Von den etwa 200.000 Stellen, die dem öffentlichen Dienst zurzeit insgesamt fehlten, entfielen mindestens 120.000 auf den Bereich der Kommunen. Die gebotene Personalgewinnung setze aber voraus, dass die Beschäftigten eine größere Wertschätzung erfahren. Dies gelte zum einen für die Bezahlung, zum anderen aber auch für die öffentliche Wertschätzung. Wenn sich nach den Ereignissen der Silvesternacht in Köln und anderswo die Politik nun hinstelle und die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes schelte, dann sei das völlig unangebracht. Die Politik habe den Stellenabbau im öffentlichen Dienst über Jahre vorangetrieben und wundere sich nun, dass jetzt in Zeiten besonderer Belastung nicht mehr alles reibungslos funktioniere.

Zweifel an der Tauglichkeit der gegenwärtig diskutierten politischen Maßnahmen äußerte auch der Europa-Minister von Baden-Württemberg, Peter Friedrich. Als Beispiel nannte er die Diskussion über die Ausweitung der Auflagen in Zusammenhang mit dem Wohnort. Andererseits werde ja auch Mobilität bei der Integration erwartet. Ganz allge-

mein bestehe die Sorge, dass derzeit schneller neue Gesetze produziert würden, als die Verwaltung sie umsetzen könne.

Zur Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt betonte Scheele, die Bundesagentur für Arbeit (BA) könne erst nach Abschluss der Asylverfahren tätig werden. Daher erwarte er eine stärkere Belastung der BA erst ab dem 2. Quartal 2016. Erfolgreiche Integration sei ein langer Weg; grundsätzlich sei er aber optimistisch. Zwar fehle wohl etwa 80 % der Flüchtlinge vorerst die formale Qualifikation für den deutschen Arbeitsmarkt. Entscheidend sei der Dreiklang aus paralleler Kompetenzfeststellung, Spracherwerb und beruflicher Eingliederung. Gelingen das Zusammenspiel dieser drei Elemente, sei zukünftig die Aufnahme von 450.000 zusätzlichen Kräften in den Arbeitsmarkt realistisch.

Redaktion:

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!